

Linke



Fritz Ullmann, Stadtverordneter  
im Rat der Stadt Radevormwald

15. 05. 2015

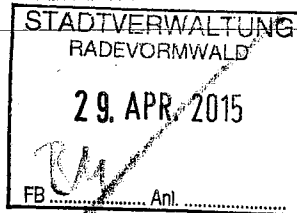
Anm.: Eingang

Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Stadt Radevormwald  
Herrn Bürgermeister Dr. Josef Korsten  
Postfach 16 40  
42465 Radevormwald

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-211  
E-mail: info@kommunen-in-nrw.de  
pers. E-mail: Anne.Wellmann@kommunen-in-nrw.de  
Internet: www.kommunen-in-nrw.de



Aktenzeichen: I/2 we/li 020-08-47  
Ansprechpartnerin: Hauptreferentin Wellmann  
Durchwahl 0211 • 4587-226

27.04.2015

vorab kopie an ZD etc.

**Zulässigkeit von Mitschnitten der Rats- und Ausschusssitzungen; Ihr Schreiben vom 20.04.2015**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Korsten,

auf Ihre o.g. Anfrage zur Zulässigkeit von Sitzungsmitschnitten durch ein Ratsmitglied nehmen wir wie folgt Stellung:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Ihre Fragestellung zu unterscheiden ist von der Frage der Zulässigkeit von Tonaufnahmen zur Erstellung von Niederschriften, was unzweifelhaft durch eine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung eröffnet werden kann.

Für die Frage der Zulässigkeit von Film- und Tonaufzeichnungen während einer Ratssitzung ist zunächst festzustellen, dass keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage in der Gemeindeordnung existiert. Ob Film- und Tonaufnahmen zulässig sind, ergibt sich aus der Abwägung des Grundsatzes der Öffentlichkeit mit dem Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Das Persönlichkeitsrecht beinhaltet u.a., dass der Rechtsinhaber selbst entscheiden kann, ob sein Wort aufgezeichnet wird oder nicht.

Unseres Erachtens ist hier dem Persönlichkeitsrecht Vorrang einzuräumen, insbesondere weil es zur Erfüllung des Zwecks der Öffentlichkeit einer Film- und Tonaufzeichnung nicht bedarf. Die Öffentlichkeit ist schon gewährleistet, wenn die tatsächliche Möglichkeit besteht, an der Sitzung teilzunehmen.

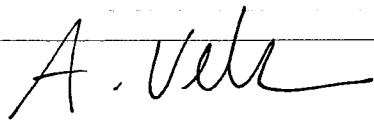
Würden Film- und Tonaufzeichnungen ohne Zustimmung der betroffenen Rats-/Ausschussmitglieder zugelassen, so könnte dies zu einer Einschränkung der Handlungsfähigkeit des Rates führen. Ratsmitglieder könnten unter dem Druck der dauerhaften Aufzeichnung und Veröffentlichung ihrer Beiträge ihre Wortmeldungen besonders vorsichtig formulieren und zurückhaltend agieren. Einer lebhaften ungewungenen Aussprache in der Sache liefe dies zuwider.

Insofern sind nach derzeit geltender Gesetzeslage Ton- und Bildaufnahmen nur zulässig, wenn alle Ratsmitglieder zustimmen. Ein Mehrheitsbeschluss genügt nicht, weil das Persönlichkeitsrecht jedem einzelnen Ratsmitglied zusteht und nicht durch einen Gremiumsbeschluss abgesprochen werden kann. Dies gilt gleichermaßen für Tonbandmitschnitte, die von einzelnen Ratsmitgliedern gefertigt werden und in das Internet gestellt werden. Die Mitschnitte des Ratsmitglieds sind somit rechtswidrig.

Zur ergänzenden Informationen überreichen wir Ihnen in der **Anlage** eine Stellungnahme des Landesdatenschutzbeauftragten zu Liveübertragungen von Ratssitzungen im Internet.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Wellmann', written in a cursive style.

Anne Wellmann